

# RS UVS Wien 1997/07/23 07/01/351/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.07.1997

## Rechtssatz

Der Berufungswerber und die Masseverwalterin haben übereinstimmend angegeben, daß der, den gegenständlichen Arbeiten zugrundeliegende, bereits vor Konkursöffnung übernommene Auftrag von der GesmbH auch noch nach Konkursöffnung, insbesondere auch im verfahrensgegenständlichen Zeitraum, erfüllt wurde. Dies mit ausdrücklicher Zustimmung der Masseverwalterin, die Baustelle wurde nicht etwa vom Berufungswerber eigenmächtig ohne Wissen der Masseverwalterin zur privaten Geldbeschaffung fortgeführt. In rechtlicher Hinsicht bedeutet dies, daß die Beschäftigung der beiden Ausländer mit Arbeiten zur Erfüllung dieses Auftrages der im Konkurs befindlichen GesmbH als deren Arbeitgeberin zuzurechnen war, wofür der Berufungswerber aber, da der Konkurschuldner während des Konkursverfahrens seine Handlungsfähigkeit verliert, wobei der Masseverwalter an seine Stelle tritt (vgl VwGH 18.4.1988, ZI 87/04/0270), strafrechtlich nicht mehr verantwortlich war.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)